Bebauungsplan Nr. 468, 1. Änd. „12. IGS Berckhusenstraße / Nackenberger Straße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Kleefeld. Die Planung sieht die Nachverdichtung von Schulgrundstücken durch die Festsetzung von Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sport“ vor. Das Planverfahren ist notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der 12. IGS inklusive Sporthalle zu schaffen. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Im Plangebiet befinden sich derzeit die Grundschule Buchholz-Kleefeld II sowie die Leinetalschulen. Zwischen den Gebäuden und entlang der Grundstücksgrenzen sind kleinere Grünflächen und ein umfangreicher, zum Teil besonders prägender und schützenswerter Gehölzbestand vorhanden. Nach Süden schließen sich große Grünflächen mit begleitenden Baumreihen an. Hier finden sich zum Teil offene Bodenstellen sowie magere Bereiche mit nur spärlichem Bewuchs.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden fachgutachterliche Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen, Heuschrecken und Wildbienen durchgeführt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass besonders die südlichen Bereiche mit den Grünflächen und Baumreihen eine besondere Bedeutung für Arten und Biotope besitzen.

Es wurden 14 Brutvogelarten und acht Gastvogelarten festgestellt, die überwiegend die Gehölze als Brutplätze und zur Nahrungssuche nutzten. Unter den Brutvögeln befanden sich keine gefährdeten Arten. Unter den Gastvögeln befanden sich mit Star, Haussperling und Habicht drei Arten, die auf der RL NDS als gefährdet bzw. auf der Vorwarnliste eingestuft sind. Die Reviere der beiden streng geschützten Arten Mäusebussard und Grünspecht umfassten das gesamte Plangebiet sowie umliegende Lebensräume. Der Horst des Mäusebussards befand sich im südlich angrenzenden Gehölz.

Der gesamte südliche Bereich mit den Baumreihen stellt ein wichtiges Jagdgebiet für Fledermäuse dar. Von den drei festgestellten Arten, die alle gesetzlich streng geschützt sind, nutzten Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse diese Bereiche regelmäßig zur Nahrungssuche. Die angrenzenden Grünflächen bieten insbesondere bei extensiver Mahd die Möglichkeit zu reichlicher Blüten- und Insektenentwicklung. Fledermausquartiere im Gebäudebestand oder in den Bäumen wurden nicht festgestellt.

Die Grünflächen auf dem Gelände der Leinetalschule stellten sich aufgrund der 2021 späten Mahd als sehr guter Lebensraum für Heuschrecken dar. Festgestellt wurden fünf Arten, darunter befanden sich keine gefährdeten oder besonders geschützten Arten.

Für Wildbienen sind ebenfalls die südlich an die Gebäude bzw. den Schulhof und die Sportstätten angrenzenden, großen Grünflächen und Saumbiotope entlang der Gehölzstreifen von Bedeutung. Die meist nährstoffarmen Bodensubstrate und großflächig sonnenexponierten, offenen Strukturen bieten gerade für bodenbewohnende Arten gute Habitatbedingungen. Es wurden insgesamt 33 Wildbienenarten festgestellt, darunter befanden sich zwei gemäß RL NDS als gefährdet eingestufte und drei nach der RL DE auf der Vorwarnliste verzeichnete Arten. Trotz des verhältnismäßig niedrigen Niveaus des Artenspektrums wurde das Wildbienenvorkommen als artenschutzrelevant mit lokaler Bedeutung bewertet. Alle heimischen Wildbienenarten sind gesetzlich besonders geschützt.

Als Nebenbeobachtungen wurden im südlichen Teil des Plangebietes Hasen, Kaninchen, zahlreiche Maulwurfshügel, mehrere Igel und ein Fuchs festgestellt.

Im Plangebiet sind derzeit keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG ausgewiesen. Unmittelbar südlich angrenzend befindet sich ein als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesenes Kleingewässer (GB-HS 3624/023). Dort wurden Anfang der 1990er Jahre mehrere Amphibienarten, darunter der streng geschützte Kammmolch, nachgewiesen. Bei den Kartierungen 2021 wurden die ehemals als Gewässer kartierten Flächen überprüft. Es wurden lediglich zwei Mulden festgestellt, die jedoch nicht wasserführend waren. Amphibien konnten über den gesamten Kartierzeitraum nicht im Plangebiet festgestellt werden.

Neben der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz leisten die Bäume, Sträucher und Grünflächen einen Beitrag für die bioklimatische Ausgleichsfunktion und zur Niederschlagsretention. Die Grünflächen besitzen laut Klimaanalysekarte eine sehr hohe Bedeutung als Flächen für die Kaltluftlieferung. Die Bäume entlang der Straßen und Grünverbindungen besitzen zudem eine gliedernde und prägende Funktion für das Stadtbild.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die mit der Bebauungsplanänderung verfolgte bauliche Nachverdichtung lässt Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie auf das Ortsbild erwarten, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- teilweiser Verlust der ökologisch wertvollen und ortsbildprägenden Baumreihen und sonstigen Gehölzbestände, insb. im mittleren Teil des Plangebietes
- Verlust von Lebensräumen gehölzbewohnender Vogelarten sowie von Jagdgebieten und Flugkorridoren von Fledermäusen
- Verlust magerer, sonnenexponierter und offener Habitate sowie blütenreicher Saumbiotope und Wiesen mit hoher Bedeutung für Wildbienen, Heuschrecken und andere Insektenarten
- Versiegelung von bioklimatisch wertvollen Freiflächen und Grünstrukturen

Um die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu reduzieren sind folgende Maßnahmen auf Bebauungsplanebene vorgesehen:

- Sicherung von zwei besonders prägnanten Steileichen durch Planzeichen
- Erhalt von wertgebenden Gehölzbeständen und deren Saumstrukturen durch Ausweisung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 5 textliche Festsetzungen)
- Gliederung von Pkw-Stellplätzen durch ein Baumraster von mind. einem standortgerechten Laubbaum II. Ordnung für jeweils vier Stellplätze (§ 4 textliche Festsetzungen)
- wasserdurchlässige Herstellung von offenen Kfz- und Fahrradstellplätzen (§ 3 textliche Festsetzungen)
- dauerhafte und flächendeckende Begrünung von Flachdächern (§ 6 textliche Festsetzungen)

Die Grünstrukturen im südlichen Teil des Gebietes sind im weiteren Planvollzug in möglichst großem Umfang zu erhalten oder an geeigneter Stelle neu zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für die mageren, sonnenexponierten und offenen Habitate sowie die blütenreichen Saumbiotope. Dabei ist zu beachten, dass durch die geplanten Neubauten keine Beschattung der Flächen erfolgt und dass es zu keinen Nährstoffeinträgen kommt.

Die geplanten Dachbegrünungen sollten biodiversitätsfördernde Elemente wie Totholz, Lehmlinsen oder Sandhaufen umfassen. Verbleibende Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen. Bei der Neuanlage von Wiesen oder Säumen sind die „Hannovermischungen“ zu verwenden. Außenbeleuchtungen sind sparsam zu wählen und insektenfreundlich auszugestalten. Durch den Beitritt zum „Insektenbündnis Hannover“ (DS 2850/2020) hat sich die LHH dazu

verpflichtet, die Belange des Insektenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, da die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB gegeben sind.

Artenschutz

Das Plangebiet besitzt eine Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte und z.T. gefährdete Arten (Fledermäuse, Vögel, Wildbienen). Unüberwindbaren Konflikte mit dem gesetzlichen Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht erkennbar.

Um sicherzustellen, dass die Planung auch im weiteren Vollzug keine Konflikte mit dem Artenschutz hervorruft, sind folgende Maßnahmen vorgesehen und erforderlich:

- Möglichst umfassender Erhalt des für Vögel und Fledermäuse wertgebenden Baumbestands durch Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindungen.
- Erhalt und Entwicklung der für Wildbienen und andere Insektenarten wertvollen, mageren und offenen Habitate im Bereich des südöstlichen Grenzstreifens, der Grundschule und der Leinetalschule

Erforderliche Baumfällungen sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Höhlenbäume sind vor Fällung durch geeignete Fachgutachter*innen auf Tierbesatz zu kontrollieren. Dies gilt auch für Gebäude, die im Zuge von Baumaßnahmen abgerissen werden müssen. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere) müssen ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden. Rückbauarbeiten sind nach Möglichkeit zwischen Ende August und Mitte Oktober auszuführen, da sich auch im Winter geschützte Arten auf den Flächen aufhalten können (z.B. Igel, Amphibien).

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht exakt benannt werden, ob und ggf. welcher Bestand an Bäumen gefällt werden muss. Im südlichen Bereich, der für den Schulneubau bestimmt ist, müssten laut Baumampel bei voller Ausnutzung der Baufelder ca. 98 Bäume gefällt werden.

Entscheidungen zu Fällgenehmigungen und erforderlichen Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung werden in einem separaten Verfahren getroffen. Bei Fällungen sind neben den Vorschriften der Baumschutzsatzung auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten.

Für verbleibende Bäume, Sträucher und Hecken sind geeignete Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 18920 und RAS-LP4 vorzusehen.

Hannover, 13.06.2023

67.70 Rü